



Genehmigungsbescheid Stepan Deutschland GmbH

vom 19.11.2018

AZ.: 53.0012/18/4.1.11-16-Krö

Genehmigungsbescheid der Firma Stepan Deutschland GmbH zur
wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Tensiden



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

1	Tenor.....	3
2	Begründung	6
	2.1 Sachverhaltsdarstellung	6
	2.2 Verfahren.....	6
	2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	11
	2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2).....	12
	2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	14
	2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)	14
	2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3).....	15
	2.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG.....	16
	2.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	16
	2.3.7 Belange des Arbeitsschutzes	23
	2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung.....	23
3	Nebenbestimmungen.....	24
	3.1 Allgemeines	24
	3.2 Luft	25
	3.3 Lärmschutz	26
	3.4 Notfallplanung.....	28
	3.5 Brandschutz.....	28
	3.6 Boden und Grundwasser	29
	3.7 Bau	30
	3.8 Anlagenbezogener Gewässerschutz	31
	3.9 Wasserwirtschaft	32
	3.10 Arbeitsschutz	33
4	Hinweise	33
5	Kostenentscheidung	37
6	Festsetzung der Verwaltungsgebühr	37
7	Rechtsbehelfsbelehrung	37

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753/ FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

Fa. Stepan Deutschland GmbH
Rodenkirchener Str. 400
50389 Wesseling

auf Ihren Antrag vom 02. Mai 2018 die Genehmigung zur Änderung der

Anlage zur Herstellung von Tensiden

(Nr. 4.1.11 des Anhangs zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der Stepan Deutschland GmbH, Rodenkirchener Str. 400, Gemarkung Rondorf, Flur 46 und 47, Flurstücke 105, 106, 339, 340 und 341 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

1. Erhöhung der Produktionskapazität für Polyole von 130.000 t/a auf 200.000 t/a.
2. Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Heißöl-Einheit 2 mit 7,2 MW Feuerungswärmeleistung durch folgende Einzelmaßnahmen:
 - a) Errichtung der Heißöl-Einheit (HOU) mit Auffangtasse
 - b) Neubau einer Verbindungsrohrbrücke zur HOU
 - c) Erweiterung der Rohrbrücken II-1a; II-5 und II-6
 - d) Erweiterung der Rohrbrücke 1; 2 und 3
 - e) Einbau eines neuen Behälters (V5019) in das Reaktorgebäude II
3. Betrieb der Heißöl-Einheit 1 nur
 - a) bei Ausfall der neuen Heißöl-Einheit 2 oder

b) im Parallelbetrieb mit der Heißöl-Einheit 1 zur Überprüfung der Funktionstüchtigkeit (einmal pro Jahr für 2 Wochen)

Diese Genehmigung schließt folgende weiteren behördlichen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG mit ein:

1. die Baugenehmigungen nach § 63 BauO NRW für die Errichtung und den Betrieb der Heißöl-Einheit 2 (Az. 63/S12/0081/2018 - Stadt Köln) .

2. die Freistellung gemäß §59 Abs. 2 WHG von der Genehmigungspflicht der Indirekteinleitung in die private Abwasseranlage der Basell Polyolefine GmbH, Wesseling mit folgendem Tenor und einer Befristung:

Tenor

1. Die im o.g. Antrag bezeichnete Abwassereinleitung der Firma Stepan Deutschland GmbH in 50380 Wesseling wird gemäß § 59 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 Abs. 1 WHG freigestellt.
2. Diese Freistellung ist nur gültig, wenn und solange der Betreiber der privaten Abwasseranlage oder von ihm mit dem Betrieb der Abwasseranlage Beauftragte oder mit ihm zur Abwasserbeseitigung zusammengeschlossene Dritte für die Einleitung aus der Abwasseranlage in ein Gewässer eine Erlaubnis zur Benutzung im Sinne des § 8 WHG haben.
3. Der Bescheid steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs. Ein Widerruf kann insbesondere dann erfolgen, wenn die Einleitung nicht mehr den Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG entspricht.

Befristung

Die Freistellung ist unter den Einschränkungen der Nummer 2 des Tenors gültig bis zum 31.10.2038.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az. 53.0012/18/4.1.11-8a-Krö vom 19.06.2018 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt. Werden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile einer gemeinsamen Anlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile bzw. Nebeneinrichtungen. Auf Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (Eingang bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

2 Begründung

2.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 02.05.2018 reichte die Firma Stepan Deutschland GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Tensiden gelegen in der Gemarkung Rondorf, Flur 46 und 47, Flurstücke 105, 106, 339, 340 und 341 ein (Antragseingang am 03.05.2018).

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung einer neuen Heißöl-Einheit 2 und damit im Zusammenhang stehende konstruktive Änderungen an verschiedenen Rohrbrücken, sowie der Einbau eines neuen Behälters V 5019 in das Reaktorgebäude II. Durch die technischen Änderungen kann die Produktionskapazität der Polyol-Herstellung auf 200.000 t/a erhöht werden.

Die Anlage dient der Herstellung von Tensiden und Polyolen. Die Polyolherstellung erfolgt batchweise durch chemische Reaktion (Veresterung) zwischen Phtalsäureanhydrid und Diethylenglykol. Das Verfahren der Tensidherstellung basiert auf der Sulfonierung von organischen Verbindungen.

Die hergestellten Tenside werden als Grundstoffe in der Wasch- und Reinigungsmittelindustrie eingesetzt. Die Polyole finden ihren Einsatz bei der Herstellung von Polyurethanschäumen.

2.2 Verfahren

Art des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Anlage zur Herstellung von Tensiden wird der Nr. 4.1.11 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zugeordnet und ist somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vorneherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Anlage unter Nr. 4.1.11 in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet ist.

Es wurde beantragt nach §16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen. Nach Prüfung der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Anlagenänderung auf die in §1 BImSchG genannten Schutzgüter konnte dem Antrag stattgegeben werden, da diese nicht zu besorgen sind.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage zur Herstellung von Tensiden handelt es sich um eine in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Ziffer 4.2 genannte Anlage (Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang). Gemäß §9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG ist für Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn für das Vorhaben bisher noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde und für das Vorhaben grundsätzlich eine Vorprüfung vorgeschrieben ist, aber keine Prüfwerte festgelegt sind. Daher unterliegt die wesentliche Änderung der Tensid-Anlage der Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung.

Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen wurde geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen ist. Die Prüfung ergab, dass die beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 24.09.2018 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

IED

Da die Anlage in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet ist, fällt sie unter die Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU). Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) u.a. Angaben hinsichtlich des Schutzes von Boden, Grundwasser, Abfall und Emissionen, sowie Maßnahmen zur Überwachung der selbigen enthalten.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Kapitel 3 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten.

Im Übrigen wird auf die in der Begründung unter den Ziffern 2.3.6.1 und 2.3.6.2 dargelegten Ausführungen verwiesen.

Für diese Anlage sind bisher keine BVT-Schlussfolgerungen, aber ein BVT-Merkblatt veröffentlicht worden. (BVT-Merkblatt: Herstellung organischer Feinchemikalien aus Dezember 2005).

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

§4a Absatz 4 Satz 1 bis 5 der 9.BImSchV ist gem. §25 Abs. 2 der 9. BImSchV bei IED-Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden [...], bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden. Es war daher für die Anlage zur Herstellung von Tensiden von der Antragstellerin ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV kann die Behörde zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können.

Mit Einreichung der Antragsunterlagen hat die Antragstellerin beantragt, den Ausgangszustandsbericht spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Diesem Antrag wurde zugestimmt. Es wird eine entsprechende Nebenbestimmung in Kap. 3 aufgenommen.

Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Antragstellung

Die Firma Stepan Deutschland GmbH hat mit Datum vom 02.05.2018 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Tensiden im Werk Wesseling gemäß § 16 BImSchG bei der Bezirksregierung Köln beantragt (Antragseingang 03.05.2018). Der Antrag wurde mehrmals ergänzt, letztmalig am 13.09.2018.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV, wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Köln
 - Bauaufsicht
 - Planungsamt
 - Brandschutz
 - Gesundheitsamt

- Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 52 (Bodenschutz und Abfallwirtschaft)
 - Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
 - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 26 (Luftverkehr)

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 3 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG** *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- **nach § 5 Abs. 3 BImSchG**, auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,

- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG *andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes*

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarbarschaft herbeizuführen.

Luftverunreinigungen

Durch die beantragte Heißöl-Einheit 2, die die derzeit betriebene Heißöl-Einheit 1 ersetzen soll, werden sich durch die unterschiedlichen Fahrweisen (bisher Erdgas- und Heizölbetrieb, zukünftig nur noch Erdgasbetrieb) und die dem Stand der Technik entsprechende Brennertechnologie die Emissionen der Anlage zukünftig reduzieren. Die bereits betriebene Heißöl-Einheit 1 wird nur noch bei Ausfall der neuen Heißöleinheit 2 und pro Jahr zwei Wochen zur Sicherstellung ihrer Funktionstüchtigkeit betrieben werden.

Da sich die Emissionen der Anlage und damit auch die Immissionen auf die umgebende Nachbarschaft verringern werden, ist davon auszugehen, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen entsprechend Kap. 4 der TA Luft gewährleistet ist.

Beide Feuerungsanlagen unterliegen als Nebeneinrichtungen der Tensid-Anlage gemäß § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV dem Genehmigungserfordernis nach BImSchG, da sie für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen von Bedeutung sein können. Damit unterliegen sie grundsätzlich der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Nur im Einzelfall können die Anforderungen der 1.

BlmSchV maßgeblich werden (s. MUNLV-Erl. 8001.7.42.2; 8001.7.62; 8800.3/21 vom 17.12.2002).

Die Anforderungen zur Vorsorge von Emissionen nach TA Luft im allgemeinen Teil (Kap. 5.2) stellen jedoch nicht den Stand der Technik für Feuerungsanlagen dar und werden von Seiten der Genehmigungsbehörde in diesem Fall nur als Maßstab herangezogen.

Von Seiten der Europäischen Union wurden bereits am 18.12.2015 mit der Verabschiedung der MCP-Richtlinie ((EU) 2015/2193) Anforderungen an mittelgroße Feuerungsanlagen gestellt. Da sich die Umsetzung der Anforderungen der MCP-Richtlinie von Seiten des deutschen Gesetzgebers noch im Gesetzgebungsverfahren befindet (BR-Drs. 551/18), wird die MCP-Richtlinie als Erkenntnisquelle für den Stand der Technik und damit auch für eine Emissionsgrenzwertfestlegung herangezogen. Es werden entsprechende Nebenbestimmungen in Kap. 3.2 festgelegt.

Mit diesen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass der Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen gewährleistet sind.

Für luftgetragene Emissionen der Tensid-Anlage liegen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 (1) Nr. 1 BImSchG damit vor.

Gerüche

Durch die beantragte Erhöhung der Produktionskapazität sowie der weiteren Antragsgegenstände gehen von der Anlage keine zusätzlichen Geruchsemissionen aus.

Lärm

In der den Antragsunterlagen beiliegenden schalltechnischen Stellungnahme wird plausibel nachgewiesen, dass der Antragsgegenstand die Immissionsrichtwerte der relevanten Immissionsorte tagsüber um mehr als 20 dB A() und nachts um mehr als 15 dB (A) unterschreitet.

Die Genehmigungsbehörde geht daher davon aus, dass keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen auf Grund von Lärm hervorgerufen werden.

Erschütterungen

Durch die Antragsgegenstände werden keine erschütterungsrelevanten Anlagenteile errichtet oder geändert.

Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Die Anlage befindet sich innerhalb eines Industriestandorts und ist entsprechend den arbeitsschutz- und sicherheitsrelevanten Vorgaben beleuchtet. Durch die Änderung der Anlage kommen nur wenige weitere Lichtquellen hinzu. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheides ergeben, dass dem in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG festgelegtem Schutz- und Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan wird.

2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

Die beantragte Änderung beeinflusst die anfallende Abfallmenge der Anlage. So steigen die Mengen an Destillationsrückständen. Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass die zusätzlich anfallenden Abfälle ordnungsgemäß verwertet werden.

Mit Stellungnahme vom 28.05.2018 hat das zuständige Dezernat 52 (Abfallstromkontrolle) der Bezirksregierung Köln keine Bedenken gegen die Antragsgegenstände und die damit verbundene Erhöhung der anfallenden Abfälle geäußert.

Somit werden die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Mit der Heißöl-Einheit wird ein Wärmeträgeröl erhitzt, welches die notwendige Energie in den Prozess überführt. Die Anlage ist zur effizienten Nutzung der Wärme isoliert und setzt keine erheblichen Mengen an Wärme frei.

Darüber hinaus ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Bezüglich der Wiederherstellung des Bodens und des Grundwassers in den Ausgangszustand wurde eine Nebenbestimmung in Kap. 3.5 aufgenommen.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

2.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG

2.3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Der Betriebsbereich der Stepan Deutschland GmbH mit der Tensid-Anlage ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen ein Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß der Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber

- die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie
- vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und
- Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Im Rahmen der beantragten Änderung der Tensid-Anlage, sind sicherheitsrelevante Anlagenteile nicht von der Änderung betroffen. Die Antragstellerin hat daher auf die Vorlage eines Anlagensicherheitsberichtes verzichtet (§ 4b Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV).

Die Genehmigungsbehörde hat diesem Vorgehen zugestimmt.

2.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

2.3.6.1 Bodenschutz

Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung der Tensid-Anlage werden Maßnahmen durchgeführt, die einen Bodeneingriff erfordern. Mit Stellungnahme vom 25.05.2018 äußerte Dezernat 52 der Bezirksregierung Köln keine Bedenken gegen den Eingriff in den Boden zur Errichtung der Heißöl-Einheit 2. Es wurden Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die in den Bescheid in Kap. 3.6 übernommen wurden.

Anforderungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich des Antragsgegenstandes gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sind nicht erforderlich, da sich durch die Änderung der Anlage die Örtlichkeiten der Handhabung der gefährlichen Stoffe nicht verändern. Da es sich bei der Tensid-Anlage um eine im Batch-Betrieb gefahrene Anlage handelt, verändert sich auch der Hold- Up in der Anlage nicht. Die Kapazitätserhöhung wird durch die Verringerung der Batch-Zeiten durch die höhere Wärmezufuhr der neuen Heißöl-Einheit 2 erreicht.

2.3.6.2 Gewässerschutz

Prozessabwasser

Durch die Erhöhung der Produktionskapazität für Polyole erhöht sich der Abwasserstrom, der bei der Destillation von Destillat „B“ entsteht, auf maximal 1,26 m³/h. Die CSB-Konzentration bleibt dabei gleich. Das Prozessabwasser wird in ein im Anlagenbereich gelegenes Becken geleitet und von dort nach Vorkontrollen auf den pH-Wert und die Temperatur in die Kläranlage der Basell Polyolefine GmbH abgegeben.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags wurde von der Antragstellerin ein Antrag auf Freistellung von der Genehmigungspflicht der Indirekteinleitung in die private Abwasseranlage der Basell Polyolefine GmbH, Wesseling gestellt.

Dem Antrag gemäß § 59 Abs. 2 WHG vom 02.05.2018 wurde mit Datum vom 24. Oktober 2018 durch Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln mit folgender Begründung stattgegeben:

„Mit dem Antrag vom 02.05.2018 hat die Stepan Deutschland GmbH im Rahmen eines Genehmigungsantrages auf wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG bei mir die Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit der Indirekteinleitung aus der Heißöl-Anlage 2 beantragt.

In dem mir vorgelegten o.g. Antrag wird dokumentiert, dass die Einhaltung der Anforderungen des § 58 Abs. 2 WHG durch entsprechende vertragliche Regelungen mit der Basell Polyolefine GmbH sichergestellt ist.

Dem Antrag habe ich mit diesem Bescheid stattgegeben.

Nach § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) ist die Bezirksregierung Köln als obere Wasserbehörde für den Vollzug bei den in Anhang I der ZustVU genannten Anlagen zuständig. Da Sie eine in diesem Anhang beschriebene Anlage betreiben, bin ich für die Erteilung dieses Bescheides zuständig.

Die Indirekteinleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen bedarf nach § 58 Abs. 1 WHG der Genehmigung der zuständigen Behörde, wenn in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung –AbwV-) Anforderungen vor der Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt sind. Einleitungen in private Abwasseranlagen, die der Beseitigung von gewerblichem Abwasser dienen, stehen gem. § 59 Abs. 1 WHG den Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen gleich und bedürfen daher in den genannten Fällen ebenfalls einer Genehmigung.

Ihre Einleitung in die private Abwasseranlage der Fa. Basell Polyolefine GmbH Wesseling ist in diesem Sinne genehmigungsbedürftig.

Nach § 59 Abs. 2 kann die zuständige Behörde auf Antrag Abwassereinleitungen nach § 59 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 WHG von der Genehmigungsbedürftigkeit freistellen, wenn durch vertragliche Regelungen zwischen dem Betreiber der Abwasseranlage und dem Indirekteinleiter die Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG sichergestellt ist.

Im Rahmen des Antragsverfahrens haben Sie die zwischen Ihnen und dem Betreiber der privaten Abwasseranlage beabsichtigten vertraglichen Regelungen dargestellt und sich verpflichtet diese in der vorliegenden Form in den Vertrag zu übernehmen.

Nach meiner Prüfung der Antragsunterlagen zur Freistellung ist durch diese dort abgebildeten vertraglichen Regelungen sichergestellt, dass die Anforderungen des § 58 Abs. 2 WHG bei Ihrer Indirekteinleitung in die private Abwasseranlage eingehalten werden.

Daher habe ich Ihrem Antrag auf Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 Abs. 2 WHG stattgegeben.

Ich habe mir vorbehalten, Einsicht in den Vertrag und die Selbstüberwachungsergebnisse zu nehmen, um ggf. zu prüfen, inwieweit die Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG auch tatsächlich eingehalten werden.

Die Ihnen mit diesem Bescheid erteilte Freistellung ist auf 20 Jahre befristet. Die Befristung beruht auf § 36 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. November 1999, wonach die Erlaubnis unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erfolgen kann. Auch die Befristung stellt eine zulässige Nebenbestimmung dar. Die Befristung erscheint unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten angebracht. Spätestens nach Ablauf dieses Zeitraums sollte neu geprüft werden, ob und gegebenenfalls unter welchen Benutzungsbedingungen, Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen eine Abwassereinleitung weiter zugelassen werden kann und soll.

Die Nebenbestimmungen sind auch im öffentlichen Interesse gerechtfertigt. Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten sind ebenfalls keine Bedenken ersichtlich.“

Der Bescheid wurde mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt, die in Kap. 3.8 übernommen wurden.

Niederschlagswasser

In der neuen Heißöl-Einheit 2 wird ein neuer Auffangraum erstellt, in welchem auch Niederschlagswasser anfällt. Das Niederschlagswasser wird in einem Regenwassersumpf gesammelt und im Rahmen von Begehungen einmal pro Schicht kontrolliert. Es wird nach optischer Kontrolle auf möglich Verunreinigungen in das Sammelbecken der Tensid-Anlage gepumpt.

Vorbeugender Gewässerschutz

Folgende AwSV-Anlagen werden geändert bzw. kommen neu hinzu:

Heißöl-Einheit 2:

Mit der Errichtung der Heißöl-Einheit 2 wird eine neue HBV-Anlage nach AwSV errichtet. In der Heißöl-Einheit 2 wird mit hochraffiniertem Mineralöl mit der Wassergefährdungsklasse 1 gearbeitet. Das in der Brennereinheit erhitzte Öl wird über Rohrleitungen zu den Verbrauchern in der Produktion geleitet. Der Rücklauf gelangt in den Auffangbehälter V-5017 mit einem Volumen von 45 m³. Insgesamt

verfügt die Heißöleinheit über ein Gesamtvolumen der Wärmeträgeröl-führenden Leitungen und Behälter von 45 m³ und ist damit entsprechend §39 Abs. 1 AwSV der Gefährdungsstufe A zuzuordnen.

Die Anforderungen der AwSV bezüglich der Dichtheit der Anlage, der zuverlässigen Erkennung von Leckagen und der Zurückhaltung von bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes austretenden Stoffen, sowie im Brandfall entstehenden Stoffen sind gewährleistet.

Löschwasserrückhaltung

Im Brandfall wird die Heißöl-Einheit 2 mit Löschschaum gelöscht. Hierfür ist ein ausreichend großes Rückhaltevolumen im Auffangraum unterhalb der Heißöl-Einheit 2 vorgesehen. Darüber hinaus wird Löschwasser über das Kanalsystem für behandlungsbedürftiges Abwasser abgeleitet und in einem Löschwasserrückhaltetank aufgefangen. Es sind daher keine zusätzlichen Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung erforderlich.

2.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Durch die Neuerrichtung der Heißöl-Einheit 2 werden zusätzliche Flächen von geringem Ausmaß innerhalb eines bestehenden Industriegebietes neu versiegelt. Es kommt jedoch zu keinen direkten Flächeneingriffen innerhalb von Schutzgebieten nach BNatSchG. Die Antragstellerin hat darüber hinaus in den Antragsunterlagen dargestellt, dass sich die Stickoxid-Emissionen durch den Einsatz von Gas statt Öl als Brennstoff für die Heißöl-Einheit verringern. Dadurch ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete nach §32 BNatSchG nicht zu besorgen.

2.3.6.4 Bauplanungsrecht

Die Tensid-Anlage der Fa. Stepan Deutschland GmbH liegt innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes. Die Zulässigkeit des Vorhabens wird daher gemäß §30 BauGB bewertet.

Im Rahmen des Verfahrens wurde das Stadtplanungsamt der Stadt Köln beteiligt. Mit Stellungnahme vom 14.06.2018 äußerte dieses, dass aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen nach BImSchG berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie, haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und wichtigen Verkehrswegen (soweit möglich) andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Abstandsempfehlungen bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Anlage der Gefährdungsbereich der Anlage vergrößert wird:

1. Einsatz neuer Stoffe bzw. Stoffe mit neuem Gefahrenpotenzial

Mit dem Bau der neuen Heißöl-Einheit 2 und der Kapazitätserhöhung für Polyole werden keine neuen Stoffe bzw. Stoffe mit neuem Gefahrenpotenzial in der Anlage eingesetzt.

Von einer Verschlechterung der Auswirkungen im Störfall der Anlage kann daher nicht ausgegangen werden.

2. Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen

Die Stoffmengen störfallrelevanter Stoffe erhöhen sich in der Anlage nicht signifikant. Lediglich der Durchfluss an Erdgas erhöht sich von 32 kg/10 Min. auf 114 kg/ 10 Min, bleibt aber weiterhin unterhalb der Relevanzschwelle für ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil.

3. Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine Änderung der Verfahrensparameter hervor. Die Anlage wird im bereits genehmigten Rahmen betrieben.

4. Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen

Die relevanten Parameter zur Störfallbetrachtung haben sich in der Anlage und auch bei den Stoffen nicht verändert.

5. Veränderung der örtlichen Lage

Mit der Errichtung der Heißöl-Einheit 2 wird kein neues sicherheitsrelevantes Anlagenteil errichtet. Damit findet auch keine Veränderung des Sicherheitsabstandes statt.

6. Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart

Die Antragstellerin hat keine sicherheitsrelevante andere Verfahrensart bzw. andere Lagerart beantragt.

Im Einklang mit der Genehmigungsbehörde kommt die Antragstellerin zu dem Schluss, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen ausgeschlossen werden kann. Deshalb sieht die Genehmigungsbehörde von weiteren Untersuchungen, etwa unter Zuhilfenahme des o.a. Leitfadens KAS-18, ab.

2.3.6.5 Bauordnungsrecht

Die Bauordnungsbehörde der Stadt Köln hat in Ihrer Stellungnahme vom 14.06.2018 festgestellt, dass baugenehmigungspflichtige Veränderungen an der Anlage durchgeführt werden. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen der Anlage, wenn die vorgeschlagenen Auflagen in den Genehmigungsbescheid übernommen werden. Die

einzukonzentrierenden Baugenehmigungen werden erteilt. Die Übernahme der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen erfolgt im Kapitel 3.7 entsprechend.

2.3.6.6 Brandschutz

Die für den Brandschutz zuständige Feuerwehr der Stadt Köln hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 14.06.2018 mitgeteilt, dass aus brandschutztechnischer Sicht gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen keine Bedenken bestehen. Vorgeschlagene Nebenbestimmungen wurden im Kapitel 3.5 in den Bescheid aufgenommen.

2.3.6.7 Klimaschutz

Die Tensid-Anlage der Fa. Stepan Deutschland GmbH ist nicht emissionshandlungspflichtig nach TEHG (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz).

2.3.7 Belange des Arbeitsschutzes

Die Antragsunterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln geprüft. Mit Stellungnahme vom 22.05.2018 hat das Dezernat 55 der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Vorschläge zu Nebenbestimmungen wurden genannt und sind in Kap. 3.9 übernommen worden.

2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Kapitel 3 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt oder werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere

öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

3 Nebenbestimmungen

3.1 Allgemeines

- 3.1.1** Der Bezirksregierung Köln (Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen.
- 3.1.2** Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen. Falls Abweichungen zur Genehmigung bestehen (z.B. teilweise Umsetzung), ist dies mit der Inbetriebnahmemeldung mitzuteilen.
- 3.1.3** Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 3.1.4** Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.

3.2 Luft

3.2.1 Die Heißöl-Einheit 2 ist so zu errichten und zu betreiben, dass der Abgasverlust nicht mehr als 9% beträgt.

3.2.2 Die Einhaltung des Abgasverlustes nach Nebenbestimmung Nr. 3.2.1 ist nach den Anforderungen der 1. BImSchV nachzuweisen.

3.2.3 Wird die neue Heißöl-Einheit 2 nach dem 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen, so darf der nachfolgend genannte Stoff folgenden Emissionsgrenzwert in der Abluft bzw. im Abgas der genannten Quelle nicht überschreiten:

Quelle Nr.	Stoff	Massenkonzentration [mg/m³]	Sauerstoffbezugsgehalt [Vol %]
Quelle 5 Heißöl-Einheit 2	NO _x	100	3

3.2.4 Für die Bestimmung der Massenkonzentration des in der Nebenbestimmung 3.2.3 genannten Stoffes gilt:

a) Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

b) Die Masse jedes emittierten Stoffes ist auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.

c) Für die Emissionsquelle ist über Punkt b) hinaus der Emissionsgrenzwert auf einen Volumenanteil an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert zu beziehen.

3.2.5 Wird die neue Heißöl-Einheit 2 nach dem 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen, ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens

nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage gemäß Ziffer 5.3.2.1 TA Luft durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene und vom Betrieb unabhängige Stelle feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung Nr. 3.2.3 festgelegte Emissionsbegrenzung für NO_x eingehalten wird.

- 3.2.6** Die in der Nebenbestimmung 3.2.3 festgelegte Emissionsbegrenzung an der dort genannten Quelle ist eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diesen Wert nicht überschreitet.
- 3.2.7** Die Messungen nach der Nebenbestimmung Nr. 3.2.5 sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Messfristen bleibt immer die gemäß der Nebenbestimmung Nr. 3.2.5 geforderte Messung.
- 3.2.8** Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse der Messungen nach den Nebenbestimmungen Nr. 3.2.5 und 3.2.7 haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.
- 3.2.9** Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.2.5 und Nr. 3.2.7 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichtes innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Messungen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unmittelbar zuzusenden.

3.3 Lärmschutz

- 3.3.1** Die Anlage ist gemäß Nr. 3.1 der TA Lärm unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden, fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen im Sinne der Nummer 2.5 TA Lärm zu ändern und zu betreiben.

- 3.3.2** Die neue Heißöl-Einheit 2 ist so zu errichten und zu betreiben, dass die in der schalltechnischen Stellungnahme der Infraseriv GmbH & Co. Knapsack KG, Bericht Nr. ISGM-2017-065b, Stand 08.06.2018 angenommenen Schallleistungspegel in Höhe von:

Heißöl-Einheit 2 (Summenwert für alle
Aggregate inkl. Strömungsgeräusche u.a.) $L_w \leq 95 \text{ dB (A)}$

Heißöl-Einheit 2 (Schornsteinmündung) $L_w \leq 80 \text{ dB (A)}$

eingehalten werden.

- 3.3.3** Insgesamt ist die Tensid-Anlage so ändern und zu betreiben, dass die von ihr hervorgerufenen anteiligen Beurteilungspegel die folgenden Werte - gemessen jeweils 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989) - nicht überschreiten:

Immissionsort		Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
IP1	Wesseling, Kastanien Weg 9	25	22
IP2	Wesseling-Berzdorf, Langenackerstr. 34	33	30
IP3	Köln-Immendorf, Berzdorfer Str. 27	29	28
IP4	Köln-Immendorf, Euskirchener Str. 51	28	27
IP5	Köln-Godorf, Am Dohmenhof 3	25	24

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

- 3.3.4** Nach Erreichen eines ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung 3.3.2 aufgeführten Schallleistungspegel durch eine dafür nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle (Messstelle, Messinstitut) messtechnisch überprüfen zu lassen. Mit der Überprüfung darf kein Messinstitut beauftragt werden, das bereits im Genehmigungsverfahren tätig war.

Zu messen und zu bewerten ist nach den Bestimmungen der TA Lärm vom

26.08.1998.

- 3.3.5** Das Messinstitut / die Messstelle nach Nebenbestimmung 3.3.4 ist zu beauftragen, über die Überprüfung nach Nebenbestimmung 3.3.4 einen Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens zwei Monate nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.
- 3.3.6** In diesem Bericht ist auch ein Vergleich zwischen den in der Schalltechnischen Stellungnahme der Infraseriv GmbH & Co. Knapsack KG, Bericht Nr. ISGM-2017-065b, Stand 08.06.2018 prognostizierten Schalleistungspegeln und den bei der Überprüfung nach Nebenbestimmung 3.3.4 festgestellten Werten durchzuführen.

3.4 Notfallplanung

- 3.4.1** Bei der Erstellung des externen Notfallplans gemäß §30 BHKG sind den zuständigen Behörden die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

3.5 Brandschutz

- 3.5.1** Nach der Umsetzung des Bauvorhabens müssen die materiellen Anforderungen der Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 sowie der geltenden Vorschriften und Technischen Baubestimmungen erfüllt sein.
- 3.5.2** Zur frühzeitigen Alarmierung von Personen, die sich in der beantragten Heißöl-Einheit 2 aufhalten, sind die Alarmierungseinrichtungen der bestehenden Brandmeldeanlage der Produktionsanlage zu überprüfen und ggf. nachzurüsten.
- 3.5.3** Die bestehenden Feuerlöscheinrichtungen sind folgendermaßen zu ergänzen:
1. Die Heißöl-Einheit 2 muss mit mindestens zwei Wasserwerfern erreicht werden.

2. Der Hydrant Nr. 463 soll mindestens einen Abstand von 15 m zur Heißöl-Einheit 2 haben.

3.5.4 Der Feuerwehrplan und der Gefahrenabwehrplan für den Bereich der Heißöl-Einheit 2 sind vor Inbetriebnahme zu erstellen bzw. entsprechend zu aktualisieren.

3.6 Boden und Grundwasser

3.6.1 Im Rahmen der vorgesehenen Genehmigung gem. § 8a BImSchG ist die sach- und fachgerechte Erstellung des AZB und, dass diese nicht durch Bauaktivitäten unmöglich gemacht oder erschwert wird, sicherzustellen.

3.6.2 Der entsprechend dem abgestimmten AZB-Konzept vom 14.06.2016 zu erstellende Ausgangszustandsbericht ist der zuständigen Behörde (Dezernate 52 und 53, Bezirksregierung Köln) vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.

3.6.3 Der Ausgangszustandsbericht ist in der von der zuständigen Behörde (Dezernate 52 und 53, Bezirksregierung Köln) gebilligten Fassung zu den Antragsunterlagen zu nehmen.

3.6.4 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Das Untersuchungskonzept ist rechtzeitig mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch

relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach Inkrafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

3.7 Bau

3.7.1 Spätestens eine Woche vor Baubeginn ist der Nachweis über die Standsicherheit für die Fundamente mit Bodenplatte (§63 BauO NRW i.V.m. § 72 Abs.6 Satz 2 BauO NRW), der von einer bzw. einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer Sachverständigen Stelle (§ 85 Abs.2 Nr.4 BauO NRW) geprüft sein muss, dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln vorzulegen. Dazu gehören:

- eine Übereinstimmungserklärung zwischen Standsicherheitsnachweis und den genehmigten Plänen der Genehmigung (§ 7 BauPrüfVO NRW) der Entwurfsverfasserin/ des Entwurfsverfassers,
- der 1. Prüfbericht des Prüfstatikers
- die Bescheinigung § 12 Abs.1 SV-VO vom Prüfstatiker

3.7.2 Der Baubeginn ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

3.7.3 Die abschließende Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

3.7.4 Mit der Anzeige zur Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen sind die Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen vor der ersten Inbetriebnahme bzw. nach wesentlicher Änderung der Anlagen gemäß § 1 Abs.2 Satz 2 Bauprüfverordnung NRW dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln vorzulegen.

3.7.5 Mit der Anzeige zur Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln die Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen gemäß § 12 Abs.2 Sachverständigenverordnung NRW vorzulegen.

3.8 Anlagenbezogener Gewässerschutz

3.8.1 Für die geänderten Anlagenteile ist bis zur Inbetriebnahme eine Anlagendokumentation nach § 43 Abs.1 AwSV zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde mit der Inbetriebnahmemeldung vorzulegen. Die AwSV-Anlagendokumentation ist bezüglich der inhaltlichen Anforderungen nach den technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe „Arbeitsblatt DWA-A 779“ zu erstellen.

3.8.2 Das gemäß Antrag zu errichtende Betonrückhaltesystem ist nach folgenden Regelwerken auszuführen:

- DIN EN 206-1 und DIN 1045-2: 2008-08 (bezüglich der Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität der Rückhaltesysteme)
- DIN EN 13670 und DIN 1045-3: 2012-03 (bezüglich der Bauausführung der Rückhaltesysteme)
- Richtlinie für "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmwS)" des Deutschen Ausschuss für Stahlbeton (DAfStb) vom März 2011.

3.8.3 Bis zur Inbetriebnahme der neu errichteten Anlagenteile, spätestens aber 7

Wochen nach Abschluss der Betonier Arbeiten ist der Bezirksregierung Köln, Dez 53 der Bericht nach Anhang ND der DIN 1045-3:2012-03 vorzulegen, in dem die Überprüfung der Betonverarbeitung nach Überwachungsklasse 2 durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle dokumentiert wird.

- 3.8.4** Die gemäß Nr. 8.4.3 des Teils 1 Richtlinie für "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmWS)" des DAfStb, März 2011 zu erstellenden Dokumentationen über Bauausführung, Prüfungen und Instandsetzung sowie über Überwachungsergebnisse sind dauerhaft am Betriebsort der geänderten Anlage in Urschrift oder Kopie aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.
- 3.8.5** Tiefpunkte in den Betonauffangeinrichtungen (Sammelgruben, Schächte, Pumpensümpfe und Rinnen) in denen sich betriebsbedingt Leckagen sammeln können und eine mehrmalige Beaufschlagung nicht ausgeschlossen werden kann, sind gemäß Anhang B Tabelle E 1-1 der Richtlinie für "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmWS)" des DAfStb, März 2011, zu beschichten oder auszukleiden.

3.9 Wasserwirtschaft

- 3.9.1** Die dem Freistellungsantrag zugrunde liegenden Unterlagen sind Gegenstand dieses Bescheides.

Sollten die dort angenommenen Kenndaten der Einleitung von dem Prognostizierten abweichen, sind mir umgehend die neuen Frachtbegrenzungen der relevanten Abwasserparameter zu übermitteln.

- 3.9.2** Die Vertragsparteien sind verpflichtet, mir jederzeit auf Anfrage Einsicht in den geschlossenen Vertrag zu gewähren, soweit er die rechtlichen oder inhaltlichen Erfordernisse für die Bewertung der Einleitung betrifft. Des Weiteren ist mir auf Anfrage jederzeit Einsicht in die Ergebnisse der Beprobungen im Rahmen der Selbstüberwachung zu gewähren.

3.9.3 Bei einem Wechsel des Eigentums findet eine Überprüfung der Freistellung statt. Der Eigentumswechsel ist mir daher unverzüglich anzuzeigen.

3.9.4 Änderungen des zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Nutzungsvertrages, die sich auf die Anforderungen an das von der Unternehmerin eingeleitete Abwasser beziehen, sind mir unverzüglich anzuzeigen.

3.10 Arbeitsschutz

3.10.1 Steigleitern sind entsprechend Nr. 4.6 der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.8 "Verkehrswege" so anzubringen, dass sie sicher begehbar sind. Der Rückenschutz muss zwischen 2,2 m und 3 m oberhalb der Standfläche der Person beginnen, die Haltevorrichtung ist an der Austrittsstelle mindestens 1,10 m über die Austrittsstelle hinauszuführen.

3.10.2 Anlagenteile, die zur Bedienung und Wartung begangen werden und an denen Absturzgefahr besteht (z.B. Bedienungsbühnen und Laufstege von mehr als 1 m über Flur sowie Treppen mit mehr als vier Stufen) müssen mit Geländern entsprechend der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.1 "Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen" ausgestattet sein. Bis zu einer Absturzhöhe von 12 m müssen die Geländer mindestens 1,00 m hoch sein. Beträgt die Absturzhöhe mehr als 12 m, muss die Höhe der Geländer mindestens 1,10 m betragen.

4 Hinweise

Allgemein

4.1 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Die

Anzeige muss spätestens einen Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

- 4.2** Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.

Abfall

- 4.3** Die bei dem Neubau anfallenden Abfälle sind gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i. V .m. der Nachweisverordnung (NachwV) zu entsorgen.
- 4.4** Im Rahmen der Maßnahme ausgehobener kontaminierter Boden sowie ausgehobener nicht kontaminierter Boden, der nicht an Ort und Stelle für Bauzwecke verwendet wird, sind nach § 2 Abs. 2 Nummer 10 u. 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Abfall zu betrachten.
- 4.5** Die durch die Rohstoffversorgung, Produktion, Lagerung und den Versand anfallenden Abfälle sind gemäß den Bestimmungen des KrWG i. V .m. der Nachweisverordnung (NachwV) zu entsorgen.
- 4.6** Gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde, Bezirksregierung Köln Dezernat 52, mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrinnen oder Bauherren.
- 4.7** Gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG sind erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe, die im Vergleich zum Ausgangszustand des Ausgangszustandsberichtes verursacht wurden, durch den Betreiber, nach Einstellung des Betriebs der Anlage, soweit es verhältnismäßig ist Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

Vorbeugender Gewässerschutz

- 4.8** Oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe C und D dürfen nur von Fachbetrieben nach §62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden.
- 4.9** Nach § 43 AwSV hat der Betreiber auch für nicht nach AwSV prüfpflichtige Anlagen eine Anlagendokumentation vorzuhalten, die der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.
- 4.10** Nach § 44 AwSV hat der Betreiber für Anlagen ab der Gefährdungsstufe B eine Betriebsanweisung vorzuhalten.
- 4.11** Gemäß § 22 Abs. 4 AwSV sind die Teile einer Abwasserbehandlungsanlage, die auch für die Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen genutzt werden dürfen, in die Prüfungen nach § 46 AwSV von den Sachverständigen einzubeziehen, wenn die zugehörige Anlage prüfpflichtig ist.
- 4.12** Auf die Überwachungs- und Prüfpflichten nach § 46 AwSV i.V.m. den Anlagen 5 und 6 der AwSV wird hingewiesen.

Bodenschutz

- 4.13** Gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde, Bezirksregierung Köln Dezernat 52, mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrinnen oder den Bauherren.
- 4.14** Gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG sind bei erheblichen Bodenverschmutzungen oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe, die im Vergleich zum angegebenen Zustand im Ausgangszustandsbericht verursacht wurden, durch den Betreiber, nach Einstellung des Betriebs der Anlage, soweit es verhältnismäßig ist

Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen um den Boden oder das Grundwasser in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

Arbeitsschutz

4.15 Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) fordert vom Bauherrn, spätestens 2 Wochen vor Beginn der Einrichtung der Baustelle, eine Vorankündigung (Mindestangaben siehe Anhang I BaustellV) an die zuständige Behörde (Bezirksregierung Köln) zu übermitteln, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind :

- mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage betragen.

Werden auf einer Baustelle darüber hinaus Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Verordnung ausgeführt, so muss zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden.

Grundsätzlich sind für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen.

Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.

4.16 Vor Inbetriebnahme der Heißöl-Einheit 2 sind die überwachungsbedürftigen Anlagen entsprechend § 15 Betriebssicherheitsverordnung zu prüfen. Bei der Prüfung ist festzustellen,

- ob die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen, wie beispielsweise eine EG-Konformitätserklärung, vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist und
- ob die Anlage einschließlich der Anlagenteile entsprechend dieser Verordnung errichtet worden ist und sich auch unter Berücksichtigung der Aufstellbedingungen in einem sicheren Zustand befindet.

Die Prüfungen sind nach Maßgabe der in Anhang 2 Betriebssicherheitsverordnung genannten Vorgaben durchzuführen.

Flugsicherheit

- 4.17** Baukrane oder andere Bauhilfsanlagen sind dem Dezernat 26 (Herrn Rotter – 0211/475-3204 – wolfgang.rotter@brd.nrw.de) aufgrund der Lage im Anlagenschutzbereich für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG) mindestens 4 Wochen vor der Errichtung der Baukrane / Bauhilfsanlagen anzuzeigen.

5 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

6 Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ergeht in einem gesonderten Kostenbescheid.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen

Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Köln, den 19.11.2018

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Kröger